

## **Bestimmungen zum Energieprodukt „Comfort“ für Kunden mit Wärmepumpen**

### **1. Geltungsbereich**

Diese Bestimmungen gelten für elektrisch betriebene Wärmepumpen. Die Anwendung beschränkt sich ausschliesslich auf die Raumheizung.

### **2. Allgemeine Bedingungen**

Es gelten die Technischen Bedingungen für den Netzanschluss, den Netzbetrieb und die Lieferung elektrischer Energie, von den EWB-Werkvorschriften und den gesetzlichen Vorschriften. Die Wärmepumpenanlage ist so ausgelegt, dass sie den ganzen oder überwiegenden Teil des Wärmebedarfs mit Umwelt- und elektrischer Energie deckt.

### **3. Werkseitige Steuerung**

Die Wärmepumpe muss täglich während zwei vom Lieferwerk beliebig wählbaren Stunden ausschaltbar sein. Die durchgehende Sperrzeit beträgt höchstens zwei Stunden. Nach einer Sperrung von weniger als zwei Stunden beträgt die anschliessende Freigabezeit mindestens eine Stunde.

### **4. Energiemessung / Ablesung**

Bei einem Energiebezug bis ca. 4'000 kWh pro Monat, wird der gesamte Stromkonsum (Wärmepumpe und Normalkonsum) zu den Normal- und Schwachlastpreisen ohne Messung der Leistung (kW) abgerechnet. Die Zählerstände werden jährlich abgelesen.

### **5. Stromtarif**

Der Strombezug wird zum Energieprodukt „Comfort“ in Verbindung mit dem Netznutzungsprodukt „SCN400“ abgerechnet. Übersteigt der Energiebezug 48'000 kWh pro Jahr, wird die Leistung gemessen und zu den Preisen des Energieproduktes „Expert“ in Verbindung mit dem Netznutzungsprodukt „SPN400“ abgerechnet.

Bei Objekten mit mehreren Wohneinheiten und zentraler Energiemessung für die elektrisch betriebene Wärmepumpe wird für diesen Zählkreis keine Leistung verrechnet. Für die an dieser zentralen Wärmepumpenanlage angeschlossenen Wohneinheiten gelten aber bis zu einem Jahresbezug von je 48'000 kWh die Preise des Energieproduktes „Premium“ mit dem Netznutzungsprodukt „SDN400“ oder „Kompakt“ mit dem Netznutzungsprodukt „SSN400“.

Ein Produktwechsel wird in der Regel bei Vorliegen von stark veränderten Bezugsverhältnissen und auf Beginn einer Rechnungsperiode vorgenommen.

### **6. Schlussbestimmungen**

Diese Bestimmungen treten auf den 1. Januar 2011 in Kraft und ersetzen alle bisherigen Bestimmungen.

#### **WASSER- UND ELEKTRIZITÄTWERK DER GEMEINDE BUCHS SG**

Hagen Pöhnert  
Direktor

Christian Rothenberger  
Leiter Kaufm. Abteilung